

BGer 4A_663/2025 vom 13. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_663_2025

FR: TF 4A_663/2025 du 13 mars 2026

IT: TF 4A_663/2025 del 13 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ersucht ohne nähere Begründung um Vereinigung des vorliegenden Verfahrens 4A_663/2025 mit den Parallelverfahren 4A_661/2025, 4A_664/2025, 4A_665/2025, 4A_666/2025 und 4A_667/2025. In all diesen Verfahren steht der Beschwerdeführerin jeweils eine andere Aktiengesellschaft als Beschwerdegegnerin gegenüber. Entsprechend erliess die Vorinstanz sechs separate Entscheide. Richten sich mehrere Beschwerden - wie hier - gegen verschiedene Entscheide mit teilweise unterschiedlichen Parteien, erfolgt keine Verfahrensvereinigung (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 BZP ; Urteil 5A_809/2021 vom 6. September 2022 E. 1.6). Folglich ist das Vereinigungsbegehren der Beschwerdeführerin abzuweisen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

Die Beschwerdeführerin hat die Fristen zur Anfechtung der Verfügungen vom 26. November 2025 und vom 4. Dezember 2025 gewahrt (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Die Beschwerde richtet sich zunächst gegen die Verfügung vom 26. November 2025. Darin wies die Vorinstanz ein Akteneinsichtsbegehren ab. Diese Verfügung schliesst das Organisationsmangelverfahren weder ganz noch teilweise ab. Entsprechend handelt es sich dabei nicht um einen End- (Art. 90 BGG) oder Teilentscheid (Art. 91 BGG), sondern um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid. Da mit ihm weder über die Zuständigkeit noch über ein Ausstandsbegehren entschieden wurde (Art. 92 BGG), ist er als ein anderer selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren.

E. 3.2

Gegen solche anderen Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 150 III 248 E. 1.2; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 151 III 227 E. 1.3; 148 IV 155 E. 1.1; 144 III 475 E. 1.2). Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbstständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1.2; 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2 ; 135 I 261 E. 1.2).

E. 3.4

Dementsprechend obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 476 E. 1.2.1; 142 III 798 E. 2.2).

E. 3.5

Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG scheidet hier von vornherein aus, da kein Endentscheid herbeigeführt werden könnte. Die Beschwerdeführerin begründet nicht näher, welcher nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur ihr durch die verweigerte Akteneinsicht drohe (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die Verfügung vom 26. November 2025 richtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ficht weiter die Verfügung vom 4. Dezember 2025 an. Darin genehmigte das Handelsgericht die Honorar- und Spesennote des Sachwalters. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung schliesst dieser Entschädigungsentscheid das vorinstanzliche Organisationsmangelfverfahren weder ganz noch teilweise in der Sache ab (Art. 90 f. BGG). Da er bloss eine Nebenfolge regelt, ist er ebenfalls als Zwischenverfügung im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG einzustufen.

E. 4.2

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Der angefochtene Entscheid verpflichtet die Beschwerdeführerin nicht dazu, die Sachwalterkosten ganz oder wenigstens teilweise zu tragen. Damit fehlt der Beschwerdeführerin das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Folglich ist auch bezüglich der Verfügung vom 4. Dezember 2025 auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Im Übrigen ist auch diesbezüglich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dargetan. Die Beschwerdeführerin irrt, wenn sie meint, es liege "eine flagrante Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. eine Rechtsverweigerung vor, welche so oder anders gerügt werden können" müsse. Sie übersieht damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der (allfällige) Verlust einer Verfassungskontrolle nicht genügt, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen (BGE 151 III 227 E. 1.4).

E. 5

Auf die Beschwerde kann insgesamt nicht eingetreten werden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.